

Das erste Provinzialkapitel der norddeutschen Benediktinerprovinz in Stade 1437*

Von HeinzJoachim Schulze

Das Provinzialkapitel der Benediktiner 1437 in Stade war ein Teil und ein Ereignis der Kirchen- und Ordensreform des 15. Jahrhunderts, eines Jahrhunderts, das nicht nur in der Kirche, dort aber wegen des Schismas in besonderer Weise, durchdrungen war von Forderungen nach Reformen.

Unser Thema hat jedoch allein die Ordensreform, genauer noch, nur einen Teil der Reform, den der benediktinischen Klosterwelt, im Auge, die in ihrer gewachsenen Struktur deutliche Unterschiede zu den nach ihr gekommenen Orden aufweist. Um diese Struktur zu verdeutlichen und auch sichtbar zu machen, daß das Gefühl für die Notwendigkeit von Reformen auch dort immer lebendig geblieben ist, sei ein zeitlicher Rückgriff gestattet.

Die auf den Schultern der benediktinischen Klosterreformen von Cluny und Gorze stehende gregorianische Kirchenreform des 11. und 12. Jahrhunderts, die die lateinische Kirche aus den staatlichen Bevormundungen und Umklammerungen löste und damit das Abendland eigentlich erst zum Abendland werden ließ, brachte den sie tragenden Benediktinern Zuwachs an Ansehen und Einfluß. Ihr gewachsenes Selbstbewußtsein zeigte sich in einer sehr reichen Ausgestaltung der Liturgie und einer demonstrativen Baupracht. Aus den eigenen Reihen erwuchs ihnen mit den Zisterziensern eine ganz auf Einfachheit und Schlichtheit angelegte Konkurrenz, die sich als benediktinische Reformkomponente begriff. Ebenfalls nach der Regel des hl. Benedikt lebend, wurden sie dennoch ein eigener, von den übrigen Benediktinern getrennter Orden, ja sie erst

* Überarbeiteter Vortrag beim Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim am 10. 2. 1994 in Hildesheim.

formten den ersten Orden überhaupt. Denn sie entwickelten das, was erst einen Orden ausmacht, einen rechtlich abgesicherten Verbund ihrer Klöster, die sie zudem noch hierarchisch gliederten. Das Mutterkloster hatte gegenüber seinen eigenen Gründungen und den Gründungen seiner Töchter gewisse Kontroll- und Vorrechte. Alljährlich gehaltene Generalkapitel aller Äbte sorgten für eine einheitliche Gestaltung der Lebensführung und gaben Gelegenheit, die möglicherweise dagegen eingetretenen Verstöße zu korrigieren. Die etwa zur gleichen Zeit entstandenen Kartäuser benutzten sehr bald ebenfalls die Generalkapitel als oberstes Organ des Ordensverbandes. Beide Neugründungen, wie übrigens auch die späteren im Anfang des 13. Jahrhunderts gegründeten Bettelorden, hatten als feste Verbände mit eigenen Organen zur Kontrolle des Ordenslebens Regularien, die den klassischen Benediktinern abgingen.

Die Benediktinerkonvente waren jeder für sich ein fast souveränes Individuum, die – soweit sie nicht exemt und dem Apostolischen Stuhl direkt unterstellt waren – nur der Aufsicht des zuständigen Diözesanbischofs unterstanden. Dessen Kontrollbefugnis fand seine Grenzen in den eigenen kirchenpolitischen Überlegungen. Wenn er überhaupt in der Lage und willens war, das interne klösterliche Leben – und darum ging es in erster Linie – zu kontrollieren, dann hat ihm die Scheu vor einem großen Konflikt mit den oft mächtigen und mit dem regionalen Adel verflochtenen Abteien Zügel angelegt. Es hing weitgehend vom freien Willen des Abtes und des Konventes ab, ob und wie auf Korrekturforderungen reagiert wurde.

Schon früh, noch während des 12. Jahrhunderts, haben Versuche begonnen, durch regionale Synoden der Benediktineräbte sowohl eine gegenseitige Kontrolle wie auch eine gleichförmige Gestaltung des Lebens der Regel entsprechend in den Klöstern zu sichern.¹ Auf dem 4. Laterankonzil, das im November 1215 in Rom tagte, hat Innozenz III. für die gesamte Kirche eine Reform begonnen. Zur Durchsetzung und Sicherung dieses Reformwerkes wurden regelmäßige Diözesan- und Provinzialsynoden so-

¹ Eine Zusammenstellung dieser frühen Versuche bei Raphael Molitor OSB, *Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*. Bd. 1: Verbände von Kloster zu Kloster, Münster 1928, S. 234 ff.; ferner Peter Maier, *Ursprung und Ausbreitung der Kastler Reformbewegung*. In: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 102 (1991), S. 75–204, hier S. 79–84.

wie in den Orden regelmäßige Generalkapitel angeordnet. Schon die alte Kirche hatte solche Synoden und vor allem die Provinzialsynoden als Institute zur ständigen Reform des Weltklerus verstanden.² Für die Benediktinerklöster wurde 1215 ein gesondertes Dekret (*In singulis regnis*) erlassen, das ebenfalls in Abständen von drei Jahren abzuhaltende Provinzialkapitel für die Benediktineräbte anordnete. Teilzunehmen hatten auch die exemten Klöster. Die Diözesanbischöfe wurden in ihren Befugnissen nicht nur nicht beschnitten, sondern hatten an dem ständigen Reformwerk mitzuwirken.

Daß für die Benediktiner ein besonderes Dekret formuliert werden mußte, lag eben daran, daß es für sie keinen verfassungsrechtlich abgesicherten Verbund gab. Was sie untereinander verband, war die Regel des hl. Benedikt. Deren einfache und schlichte Formulierung ließ aber durchaus Interpretationsspielräume zu und gewährte eine gewisse Elastizität für Anpassungen an vorgegebene zeitliche oder räumliche Bedingungen. Es entstanden so unterschiedliche Gewohnheiten, die dann spezifisch für einzelne Klöstergruppen oder gar für einzelne Klöster sein konnten. Die Unterschiede waren nicht groß, aber es gab sie, und man wußte darum und pflegte sie.³ Es liegt auf der Hand, daß dadurch die ohnehin vorhandene Individualität der jeweiligen Klöster zusätzlich gestärkt wurde. Das Fehlen eines sich gegenseitig kontrollierenden Verbundes und ihr spiritueller Pluralismus machte die Benediktiner für die Durchsetzung der gewünschten zentralen Reform mit dem Ziel einer einheitlichen Lebensführung in allen Benediktinerklöstern zu einem schwierigen Unternehmen.

Als einziges Mittel, ein so heterogenes Gebilde, wie es die Gemeinschaft aller Benediktinerklöster darstellte, auf dem Niveau der angestrebten Lebensweise zu halten, bot sich letztlich nur noch das eigentlich für den Weltklerus gedachte Instrument der regelmäßigen Provinzialkapitel an. Das sie für die Benediktiner 1215 gleichsam mit Gesetzeskraft anordnende

² Josef Leineweber, Provinzialsynode und Kirchenreform im Spätmittelalter. In: *Reformatio Ecclesiae*. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit, Festgabe für Erwin Iserloh, hrsg. von Remigius Bäumer, Paderborn/München/Wien/Zürich 1980, S. 113–127.

³ Zu den Gewohnheiten bzw. *consuetudines* Kassius Hallinger, *Consuetudo*. Begriff, Formen, Forschungsgeschichte, Inhalt, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*. Hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 68. Studien zur Germania Sacra; 14), Göttingen 1980, S.140–166.

Dekret Innozenz' III. blieb nicht ohne Erfolg. Noch 1216 fanden ein Benediktinerkapitel in Oxford für die englischen Klöster und in dem unter englisch-normannischer Herrschaft stehenden Rouen für die dortigen Klöster statt.⁴ In Skandinavien hat der Erzbischof von Lund eine Synode aller Benediktiner seiner Provinz zusammengerufen. 1259 fand in Erfurt auf päpstliche Anordnung hin eine Synode der deutschen Benediktineräbte statt. 1293 lud der Abt von Fulda wieder alle deutschen Benediktiner zu einer Generalsynode ein. Wir wissen kaum etwas über die unmittelbare Ausstrahlung dieser Synoden. Vor allem kam es nicht zu der angestrebten Regelmäßigkeit.

Ein erneuter Schub reformischeren Handelns sollte 1336 die von Benedikt XII. erlassene Bulle *Summi magistri dignatio* bringen. Benedikt war französischer Zisterzienser und war im Dezember 1334 zum Papst gewählt und im Januar 1335 inthronisiert worden. Er war bereits der 4. Papst, der in Avignon seine Residenz nehmen mußte. Er wagte sich an ein großes Reformwerk, das sowohl den Weltklerus wie die Orden erfassen wollte. In ganz besonderer Weise wandte er sich der Ordensreform zu, zunächst bei den Orden, die nach der Benediktregel lebten. Bereits im Juli 1335 erschien seine Constitution *Fulgens sicut stella* mit dem Ziel der Reform des Zisterzienserordens, dem er selber angehörte. Nur 11 Monate später, am 20. Juni 1336, erschien die eben genannte Bulle *Summi magistri dignatio*⁵ zur Reform der Benediktinerklöster. Sie sollte später – verkürzend als „Benedictina“ bezeichnet – zu einem Eckstein benediktinischer Reformbemühungen werden. Sie enthielt in 39 Kapiteln gegliedert sowohl in organisatorischer wie auch in inhaltlicher Hinsicht ein Reformkonzept. Sie teilte das ganze Gebiet der römischen Kirche in über 30 Benediktiner-Provinzen ein und benutzte dazu wegen des Fehlens einer eigenen Gliederung der Benediktiner die Einteilung der Weltkirche, ihre Diözesen und Provinzen, als Organisationsbasis. Das deutschsprachige Gebiet wurde in vier Ordensprovinzen – die Mainz-Bamberger, die Köln-Trierer, die Salz-

⁴ Molitor (wie Anm. 1) und Maier (wie Anm. 1), S. 80–82; Anfänge in der Köln-Trierer Benediktinerprovinz bei Ursmer Berlière, *Les chapitres généraux de l'ordre de S. Benoît*. In: *Revue Bénédictine* 18 (1901), S. 364–398, hier S. 374 f.

⁵ Druck: Laertius Cherubini (Hrsg.), *Magnum Bullarium Romanum*. Luxemburg 1742, S. 218–237; eine etwas jüngere Edition bei C. Cocquelines, *Bullarium Romanorum Pontificum*. Bd. 3, T. 2, Rom 1741, ist – so Ph. Schmitz, *Geschichte des Benediktinerordens*. Bd. 3, Einsiedeln/ Zürich 1955, S. 72, Anm. 2 – mit textlichen Mängeln behaftet.

burger und die Bremen-Magdeburger – aufgeteilt. Die norddeutsche Bremen-Magdeburger war mit 15 Klöstern die mit Abstand kleinste von ihnen. Sie wurde gebildet aus den Benediktinerklöstern der Magdeburger und der Bremer Kirchenprovinz sowie der exemten Diözese Kammin. Zur Bremer Kirchenprovinz gehörten damals die Erzdiözese Hamburg-Bremen und die Diözesen Lübeck, Ratzeburg und Schwerin; zur Magdeburger die Erzdiözese Magdeburg und die Diözesen Brandenburg, Havelberg, Meißen, Merseburg und Naumburg. Kammin war eine seit 1188 dem Heiligen Stuhl direkt unterstellte Diözese. In der Diözese Bremen lagen die Klöster Harsefeld, Stade, St. Paul vor Bremen, Rastede und Norden, in der Diözese Lübeck lag Cismar, in der Magdeburger Berge vor Magdeburg, Nienburg und Ammensleben, in der Merseburger Chemnitz, Pegau und St. Peter vor Merseburg und in der Naumburger Bosau, Bürgel und St. Peter zu Naumburg.⁶ In den übrigen Diözesen gab es keine Benediktinerklöster.⁷ Die Provinzialkapitel hat Benedikt XII. noch nach Erlass der „Benedictina“ in mehreren Schreiben besonders eingeschärft.⁸ Im Dezember 1340 gab er zu seiner Reformbulle noch eine erläuternde Ergänzung (*Dudum pro bono*), die auf kritische Stimmen aus dem Kreise der Benediktiner reagierte.⁹

Die durch Benedikt XII. gegebenen Anstöße stießen innerhalb des Ordens – wenn auch mit zeitlicher Verzögerung und regional sehr unterschiedlich – auf Resonanz, sie blieben aber auch nicht ohne Kritik. Vor allem die Provinzialkapitel ließen sich nur sporadisch durchsetzen. Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnenden großen Pestwellen haben sicherlich dazu beigetragen, daß der große Schwung der „Benedictina“ bald wieder verebbte. Das Reformwerk suchte sich ganz typisch benediktinisch einen eigenen Weg. Eine als vorbildlich empfundene Reform eines Einzelklosters wurde von anderen Klöstern angenommen. Auf diese Weise bildeten sich Klostergruppen, die nach gemeinsamen reformierten Gewohnheiten lebten.

⁶ Berlière (wie Anm. 4), S. 384f.

⁷ Die Benediktinerinnenklöster wurden bei diesen Zählungen nicht berücksichtigt, ihre Reform jedoch wurde den Visitatoren der Provinz übertragen.

⁸ Molitor (wie Anm. 1), S. 240, Anm. 26; zur Bulle selbst a.a.O., Anm. 27.

⁹ Druck bei Stefan Baluzius, *Miscellanea* 7, Paris 1715, S. 142–152; S. 152–157 weitere Ergänzungen von Clemens VI. und Innozenz VI.

So wurde in der oberpfälzischen Abtei Kastl damit begonnen, die Lebensgewohnheiten den Reformforderungen anzupassen und sie in vorbildhafter Weise auszubilden. Um Kastl formierte sich ein Kreis von Klöstern, die dessen Gewohnheiten annahmen und danach lebten. Allerdings hatte man in Kastl nicht beabsichtigt, einen festen Verband oder auch nur eine Kongregation der nach diesen Regeln lebenden Konvente herzustellen, sondern begnügte sich mit einer Gemeinschaft von Konventen, die lediglich, wie es das auch schon früher gegeben hatte, nach denselben Gewohnheiten lebten, die die in den Reformkonzepten enthaltenen Forderungen zu erfüllen suchten.¹⁰

Ähnlich liefen die Dinge in dem italienischen Kloster Subiaco, wo Abt Bartholomäus III. von Siena (1363–1369) mit Unterstützung deutscher Mönche die Gewohnheiten reformierte. Die von ihm verfaßten *Consuetudines* erhielten Vorbildcharakter für viele, den Reformen sich öffnende Klöster. Sie wurden auch die Grundlage für die Melker Reform zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in der sich zunächst österreichische und dann auch bayerische und schließlich schwäbische Klöster zusammengefunden hatten und nach einer gemeinsamen reformierten Gewohnheit lebten. Einen festen Verband haben sie weniger noch als Kastl ausgebildet, so daß sie letztlich in ihrer Vereinzelung mit allen daraus folgenden Unwägbarkeiten verblieben. Am Beginn des 15. Jahrhunderts folgte in Italien Santa Giustina als ein Reformzentrum, das mit der starken Stellung seiner Generalkapitel auf dem Wege zu einer Kongregation war.¹¹

Mit Melk aber haben wir bereits die Zeit des Konstanzer Konzils erreicht. Dieses Konzil (1414–1418) hatte das Ziel, die seit 1378 andauernde Spaltung der Kirche zu beseitigen. Seit 1409 amtierten ja nicht nur zwei, sondern sogar drei Päpste. Die dort zu bewältigende Reform der Kirche an „Haupt und Gliedern“ hatte vor allem anderen die Wiederherstellung ihrer Einheit in der Person eines Papstes als Haupt und dann erst die Ordnung der Glieder, zu denen naturgemäß die Hierarchie, aber auch die

¹⁰ Zur Kastler Reformbewegung grundlegend Maier (wie Anm. 1).

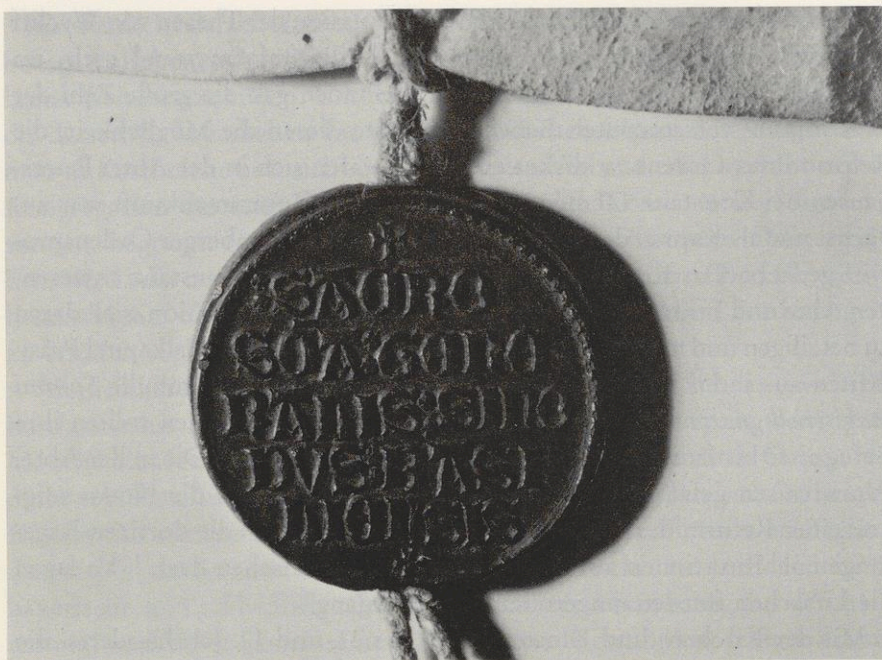
¹¹ Eine Übersicht bietet Petrus Becker, *Benediktinische Reformbewegungen im Spätmittelalter*. Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift* (wie Anm. 3), S. 167–187 und Dieter Mertens, *Reformkonzilien und Ordensreform im 15. Jahrhundert*. In: Kaspar Elm (Hrsg.), *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen* (Berliner Historische Studien; 14. Ordensstudien VI). Berlin 1989, S. 431–457.

Orden zählten, im Auge zu haben. Die Diskussion der Thesen von Wycliff und Hus verbrauchte weitere Zeit. Die Ordensreform stand nicht im zentralen Blickpunkt der Konzilsväter. Dennoch gab die große Zahl der in Konstanz versammelten Benediktineräbte diesen die Möglichkeit, die Reform ihres Ordens zu diskutieren. 1417 trafen sich in der Abtei Petershausen bei Konstanz 131 Benediktineräbte. Die Zusammenkunft war zunächst nur als Kapitel der Benediktiner der Mainz-Bamberger Ordensprovinz gedacht. Das Konzil beauftragte dann aber die in Konstanz anwesenden Äbte und Priore der Benediktinerklöster deutscher Nation, sich daran zu beteiligen und noch vor dem Zusammentritt der Provinzialkapitel Präsidenten aus ihren Reihen nach den Vorschriften der Reformbulle *Summi magistri dignatio* Benedikts XII. zu wählen. Die Gewählten sollten ihre Befugnisse bis zum nächsten Provinzialkonzil behalten.¹² Die in der Abtei Petershausen gefaßten Reformbeschlüsse manifestierten die Notwendigkeit einer Reform des klösterlichen Lebens, wenn man die dortigen Regelungen als Reaktionen auf eingetretene Defizite ansehen darf.¹³ Wo lagen die Ursachen für den eingetretenen Niedergang?

Mit der Kirchen- und Klosterreform des 11. und 12. Jahrhunderts, die sie in oft militanter Weise mitgetragen hatten, hatten die Benediktiner einen Höhepunkt erreicht. Doch bereits im 12. Jahrhundert zogen die Zisterzienser einen Teil des engagierten Nachwuchses auf sich, ein anderer Teil wandte sich den Prämonstratensern zu. Im 13. Jahrhundert kam die Konkurrenz der Bettelorden hinzu, die in ganz anderer Weise junge, dem monastischen Ideal nachstrebende Leute anzogen. Auch die Ritter- und Hospitalorden werden gerade den für die Benediktiner prädestinierten Nachwuchs vermindert haben. Benediktinermönchsklöster sind nach 1200 kaum noch entstanden. Die Benediktinerinnen allerdings haben auch danach noch die Zahl ihrer Niederlassungen für einige wenige Jahrzehnte vermehren können.

¹² Druck: Hermann von der Hardt, *Magnum oecumenicum Constantinense*. Bd. 1, 1740, S. 1095–1099; Regest: Brigide Schwarz, *Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Reihe XXXVII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter; 15). Hannover 1993, Nr. 1428.

¹³ Beschlüsse bei Josef Zeller, *Das Provinzialkapitel im Stift Petershausen im Jahre 1417*. In: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens* 41 (1921), S. 1–73, Beschlüsse S. 52–62.



*Wie das Konzil von Konstanz fertigte auch das von Basel seine Urkunden unter einem eigenen, der päpstlichen Bleibulle nachempfundenen, Siegel aus. Anstelle des Papstnamens stand hier: + SACROSANCTA GENE-
RALIS SINODUS BASILENSIS.*

[Hier eine Privilegienbestätigung für das Bistum Verden von 1435]

Im 14. Jahrhundert zweigte die Anziehungskraft der jungen Universitäten den Teil des Nachwuchses ab, der es vornehmlich auf die Bildung abgesehen hatte. Als dann ab 1348 die Pestwellen mit allen ihren furchtbaren Folgen an Menschenverlusten und Zerstörung der Wirtschaftskraft durch Europa rollten, litten die Benediktiner-Konvente personell und auch wirtschaftlich unsäglich. Ihr nach den alten feudalen Strukturen grundherrlich genutztes Klostervermögen erwies sich in diesen Katastrophen als besonders anfällig. Die toten Bauern leisteten eben keine Abgaben mehr, und die überlebenden verließen oft ihre Höfe und zogen in die Stadt, weil die dort eingetretenen Bevölkerungslücken ihre Zuwanderung erleichterten und sie auf bessere Lebenschancen hoffen ließen. Derweil fielen die verlassenen Höfe, ja ganze Dörfer wüst und blieben ohne Ertrag. Das alles hat dazu geführt, daß der wirtschaftliche Neuaufbau aus den



*Die Rückseite der Bulle demonstriert das Selbstverständnis des Konzils:
Aus einem Wolkenkreis schaut segnend Christus hervor und von ihm senkt
sich der Heilige Geist auf die Konzilsversammlung herab*

Notzeiten heraus, der häufig genug durch zahlreiche lokale Fehden behindert wurde, die Kräfte der Konvente in Anspruch nahm und man beim knapper werdenden Nachwuchs nicht mehr so genau prüfte und damit offen wurde für das Eindringen junger adliger nachgeborener Söhne, die gelegentlich mehr die Versorgung als das monastische Ideal vor Augen hatten.¹⁴ Oft mochten die Klöster auf den materiellen Zufluß an Gütern, der ihnen mit diesem Nachwuchs zulief, angewiesen sein. Es ist nicht gerecht, ihnen ihre zu Lasten eines der Regel konsequent folgenden Lebens gehenden Bemühungen um eine wirtschaftliche Konsolidierung vorzuwer-

¹⁴ Petrus Becker, Benediktinische Reformbewegungen und klösterliches Bildungsstreben. Die rheinischen Abteien der Bursfelder Kongregation, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 161–174, hier S. 162 mit Anm. 4.

fen. Daß bei allen diesen ungünstigen Voraussetzungen der Wille zur Reform in den Klöstern selbst immer wieder wach wurde und sich Bahn brechen konnte, ist fast ein Wunder zu nennen und zeugt von der Glaubenskraft und dem Engagement in diesen auf den ersten Blick so müde erscheinenden Gemeinschaften.

Daß sich bald nach den ersten Pestwellen noch während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Kreis von Klöstern um Kastl sammelte und das innere Leben ihrer Klöster nach den Vorgaben der Reformforderungen gestaltete, ist schon bemerkenswert. Dabei soll nicht übersehen werden, daß der Landesherr, Pfalzgraf Ruprecht I., mit der Berufung böhmischer Reformmönche nach Kastl gewissermaßen eine dirigierende Starthilfe gab. Der Wille und die Mitwirkung des Landesherrn konnten den Beginn der Reform befördern, haben ihn oft erst ermöglicht, weil er nicht nur den Widerstand reformunwilliger Konventsangehöriger, sondern auch den Einfluß der hinter diesen stehenden manchmal mächtigen Familien zu überwinden vermochte. Die Gestaltung der Reform blieb dann Sache der Klöster selbst.¹⁵ Auch in Clus und Bursfelde hat ja 1430 und 1434 der Landesherr, Herzog Otto von Braunschweig, bei der Einsetzung des Johannes Dederoth mitgewirkt.

Mit der Äbtekonferenz von Petershausen 1417 wurden die regionalen Grenzen überschritten und eine neue Qualität erreicht. Das auf Konstanz folgende Konzil in Basel hat schon kurz nach seiner Eröffnung im Juli 1431, nämlich im September dieses Jahres, ein Gremium eingesetzt, das alle Ordensregeln mit Blick auf eine Reformierung prüfen sollte. Man rief dazu auf, aus allen Diözesen einige Ordensleute nach Basel zu senden, um die Fragen der Ordensreformen behandeln zu können. 1433 erging eine Konzilsbulle *de visitationibus et reformationibus religiosorum* mit Vollmachten für alle Visitatoren bzw. für bereits reformierte Äbte. Da die meisten Orden über eigene Instrumentarien für eine gegebenenfalls durchzuführende Reform verfügten, blieben nur noch die Stifte der Augustiner-

¹⁵ Dazu Helmut Rankl, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526). München 1971; zur Beteiligung der Landesherren vgl. auch Bernhard Neidinger, Erzbischöfe, Landesherren und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreform des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 54, 1990, S. 19–77 und Manfred Schulze, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe; 2), Tübingen 1991.

Chorherren und die Klöster der Benediktiner übrig, für die man einen Regelungsbedarf erkannte. Aber auch bei diesen gab es noch einige, die die von den Hirsauern im 11. und 12. Jahrhundert erstrebte *libertas Romana*, die direkte Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl, bewahrt hatten und mit dem Hinweis auf ihre Immediatität sich jedem Eingriff, der nicht vom Papst selbst kam, widersetzen konnten.¹⁶ Und sie taten das nicht, oder zumindestens nicht nur, wegen gegebenenfalls vorhandener Reformfeindlichkeit, sondern auch, um alle ihre Unmittelbarkeit gefährdenden Präzedenzfälle abzuwehren. Ihre Einbindung in das Reformwerk, die schon Innozenz III. 1215 angeordnet hatte, mußte immer wieder, auch im 15. Jahrhundert, neu eingeschärft werden.

Zur Reform der Benediktinerklöster entstanden in Basel drei Dokumente, deren Entstehung bisher nicht ganz sicher zu klären ist. Da waren zunächst die *Statuta Concilii Basilensis ad Fratres ordinis s. Benedicti*, deren Fassung, so wird vermutet, aus dem Kreis der Äbteversammlungen auf dem Konzil und der dort gehaltenen Provinzialkapitel der Benediktiner der Mainz-Bamberger und der Köln-Trierer Provinz der Jahre 1435/1436 stammen.¹⁷ Damit nicht identisch ist die Konzilsbulle *Inter curas innumeras* vom 27. Mai 1436, die uns jetzt vornehmlich beschäftigen wird.¹⁸ Es sei noch auf die Konzilsbulle *Inter curas multiplices* vom 20. Februar 1439 verwiesen, die indessen schon von der Chronologie her für die Stader Ereignisse keine Rolle mehr spielen konnte. Sie sollte nach dem Willen des Konzils das Verfahren aller künftigen Provinzialkapitel der Benediktiner deutscher Nation regeln bzw. ihnen die Ziele vorgeben. Ihre inhaltliche Nähe zu *Inter curas innumeras* ergibt sich aus der Reformmaterie. Ihr Katalog von 39 Artikeln, entsprechend der „Benedictina“ zusammengestellt, bot die Reformforderungen dazu jedoch viel knapper und konziser.¹⁹ *Inter curas innumeras* hat dagegen eine weniger straffe Gliederung und

¹⁶ Dazu Johannes Helmrath, *Theorie und Praxis der Kirchenreform im Spätmittelalter*. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 59.

¹⁷ Helmrath (wie Anm. 16), S. 62; Druck bei Johann Hisch, *Die liturgischen Bestimmungen der Basler Statuta für den Benediktinerorden aus zwei Salzburger Handschriften*. Wien 1976, S. 115–180.

¹⁸ So Helmrath (wie Anm. 16), S. 62 und Anm. 96.

¹⁹ Druck bei Johannes Trithemius, *Opera Pia et Spiritualia*. Ed. von Johannes Busaeus, Mainz 1605, S. 1016–1023; vgl. dazu Helmrath (wie Anm. 16), S. 63, zum Inhalt dort Anm. 102.

enthält viel mehr Details. Die in beiden Dokumenten angesprochenen Punkte sind auch nicht vollständig deckungsgleich.

Die für die Ereignisse in Stade wichtige *Inter curas innumeras* ist bisher ungedruckt. Johannes Helmrath hat eine Publikation zugesagt, die auch die von mir benutzte Originalausfertigung mit einbeziehen soll. Diese liegt im Hauptstaatsarchiv in Hannover im Bestand des Lüneburger Michaelisklosters.²⁰

Die Adressaten der Bulle sind die Erzbischöfe von Magdeburg, Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen, Riga, Upsala, Lund und Drontheim und deren Suffragane. Sie werden aufgefordert, die Benediktinerklöster in ihren Diözesen zu reformieren. Es war mithin der ganze deutsche und skandinavische Sprachraum gemeint. Es wird ausdrücklich auf die Prälaten und Professoren des Benediktinerordens aus der Kölner und Trierer Kirchenprovinz, die in Basel zur Feier des Provinzialkapitels versammelt sind, Bezug genommen. Da die Ausfertigung der Bulle zeitlich vor der Zelebration des Kapitels liegt, muß man wohl davon ausgehen, daß die im Vorfeld für das Kapitel erarbeiteten Ziele die Grundlage für die Formulierungen der Bulle abgegeben haben.

Von einer unmittelbaren Reaktion darauf, sieht man von Stade ab, ist nichts bekannt. Das ist insofern nicht verwunderlich, als im Süden, in der Mitte und im Westen des Reiches die Provinzialkapitel der Mainz-Bamberger und der Köln-Trierer Benediktinerprovinz bereits ihre Arbeit aufgenommen hatten. Sie hatten ja gerade 1435 bzw. 1436 in Basel ihre Provinzialkapitel zelebriert. In der Salzburger Provinz hatten zunächst Kastl und dann seit Beginn des 15. Jhts. Melk ihre Reformtätigkeit aufgenommen. Einen Versuch des Konzils, im Mai 1435 die österreichischen Stifte und Klöster durch eine Konzilskommission zu reformieren, haben Herzog Albrecht V. von Österreich und der Bischof von Passau unterbunden. Sie wollten die Arbeit durch eine eigene Kommission verrichten lassen.²¹

²⁰ HStA Hannover, Celle Or. 100, Michaeliskloster Lüneburg Nr. 755; Helmrath (wie Anm. 16), S. 62, Anm. 98, kennt zwei Abschriften neben der Ausfertigung in Hannover. Regest zur Ausfertigung bei Wilhelm von Hodenberg (Hrsg.), Lüneburger Urkundenbuch. Bd. 7: Archiv des Klosters St. Michael zu Lüneburg, Celle 1861–1870, Nr. 1064, S. 652, und bei Schwarz (wie Anm. 12), Nr. 1619, dort noch ein Hinweis auf eine Abschrift in Melk Cod. 842, Bl. 238r–243r.

²¹ Helmrath (wie Anm. 16), S. 61; zur Kirchenpolitik Albrechts V. siehe G. Koller, *Princeps in Ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich* (Archiv für österreichische Geschichte; 124). Wien 1964.

Herzog Albrecht V. war seit 1418 im Besitz eines päpstlichen Visitationsprivilegs für die Benediktinerklöster und die Augustinerchorherrenstifte in seinem Lande.²² Hier überall konnten die Reformforderungen des Konzils allenfalls in bereits vorhandene Aktivitäten einfließen, aber kaum neue begründen. Auch wenn man den allgemeinen Anspruch der Bulle gelten läßt, sichtbar darauf bezogene Reaktionen waren nur in Skandinavien und Norddeutschland zu erwarten. Für Skandinavien besteht da noch Aufklärungsbedarf. In Deutschland blieb nur noch die Bremen-Magdeburger Provinz der Benediktiner übrig. Die Bursfelder Kongregation, die später die benediktinische Reformarbeit in diesem Raum dominierte, gab es noch nicht. Johann Dederoth hatte seine Reformarbeit in Bursfelde und Clus mit Hilfe einiger Mönche, die ihm Abt Johann Rode von St. Maximin in Trier 1434 mitgegeben hatte, selbst gerade erst aufgenommen. Das Feld in Norddeutschland lag noch weithin brach.

Daß es nun als Reaktion auf *Inter curas innumeras* auf dieser Brache zur Bewegung kam, war letztlich einem Manne zu verdanken, Balduin von Wenden, Erzbischof von Bremen (1435–1441), der selber nicht nur Benediktiner war, sondern auch nach seiner Erhebung zum Erzbischof 1435 sein seit 1419 besessenes Amt als Abt von St. Michael in Lüneburg mit päpstlicher Dispens zunächst zeitlich begrenzt und dann auf Lebenszeit behalten durfte. Balduin von Wenden und Dalum stammte aus dem Lüneburger Ministerialadel.²³ Er wurde früh Schüler des Michaelisklosters in Lüneburg, studierte Rechtswissenschaften in Prag und kanonisches Recht in Bologna, unterbrochen von einem kurzen Aufenthalt in Padua, und wurde dann in Bologna zunächst zum Lizentiaten und dann zum Doktor decretorum promoviert. Danach kehrte er in den Konvent von St. Michael zurück. Dort stieg er 1415 zum Prior und 1419 zum Abt auf. Martin V. selbst hatte ihn zum Abt ernannt, nachdem der vorherige Abt

²² Rankl (wie Anm. 15), S. 175; dazu auch Dieter Stievermann, Klosterreform und Territorialstaat in Süddeutschland im 15. Jahrhundert. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 149–160, hier S. 153.

²³ Zu Balduin von Wenden sind fast gleichzeitig zwei Biographien erschienen. Die ausführlichere stammt von H. Reuter, Balduin von Wenden und Dahlum, Abt zu St. Michael in Lüneburg und Erzbischof von Bremen, † 1441. In: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 14 (1909), S. 106; Reuter schildert ausführlich seine politischen Tätigkeiten als Diplomat und bestellter Richter. Kurz davor war eine kürzere Biographie erschienen von Johannes Merkel, Balduin von Wenden († 1441). In: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1908, S. 323–361.

Ulrich von Berfelde wegen hohen Alters resigniert und beim Papst um eine Pension nachgesucht hatte.²⁴ Balduin war danach mehrfach in diplomatischen Missionen für die Lüneburger Herzöge tätig. Die Erfolge als Unterhändler und Diplomat verschafften ihm ein großes Ansehen. Er wurde nicht nur von den welfischen Herzögen, sondern auch von der Kurie als Richter und Vermittler berufen. So vermittelte er im Streit zwischen der Stadt Lüneburg und den Sülzprälaten und wurde 1430 als päpstlicher Richter im Streit zwischen dem neuen und dem alten Bremer Rat eingesetzt. Das Baseler Konzil bestellte ihn als Richter in den Rostocker Unruhen. In diesen Jahren konnte er gute Beziehungen zu Kaiser Sigismund und nach dessen Tode 1437 auch zu König Albrecht II. herstellen. Sigismund sowohl wie Albrecht II. zählten ihn zu ihren Ratgebern.²⁵

Seine politischen und diplomatischen Tätigkeiten hatten ihm ein Netz von Beziehungen und Freundschaften eingebracht. Sie waren auch ausschlaggebend, als er 1435 den wegen total zerrütteter Stiftsfinanzen zur Resignation gezwungenen Erzbischof Nikolaus von Bremen ablösen konnte.²⁶ Durch die von ihm als eingesetzter Richter vorgenommene Restaurierung des alten Bremer Rates 1433 hatte er selbst in der sonst ihren Erzbischöfen selten wohlgesonnenen Stadt Bremen einen politischen Rückhalt, ein Zustand, wie es ihn seit den Zeiten des Erzbischofs Burchard Grelle (1327–1344) nicht mehr gegeben hatte. Die Stadt Lüneburg und die Lüneburger Herzöge förderten seine Bewerbung um den Bremer Stuhl nachdrücklich, die Stadt auch mit einer Finanzhilfe. Da er überdies in der Lage war, die Finanznot des Bremer Hochstiftes zum Teil aus eigenen Mitteln zu lindern, wurde er dort zu einem Landesherrn, der die Herrschaft in den wenigen Jahren seines Pontifikates fest in der Hand hatte.

Seine Stellung zur Reform, zumal der Ordensreform, ist nicht recht auszumachen. Eine ausgezeichnete Kenntnis der Regel des hl. Benedikt hingegen bescheinigt ihm der Bremer Kanoniker Heinrich Wolters in seinem *Chronicon Rastedense*. Wolters war Kanoniker von St. Ansgar in Bremen und auch von Bücken sowie Rat und Kaplan des Erzbischofs und

²⁴ Schwarz (wie Anm. 12), Nr. 1465.

²⁵ Uta Reinhardt, Lüneburg, St. Michael. In: Ulrich Faust (Bearb.), *Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen* (*Germania Benedictina VI: Norddeutschland*). St. Ottilien 1979, S. 329f.

²⁶ Lüneburger Urkundenbuch (wie Anm. 20), Nr. 1056.

lobt ihn naturgemäß in jeder Hinsicht. Als er die Teilnahme Erzbischof Balduins am Nürnberger Reichstag im Oktober/November 1438 schildert, ist er sehr auf das Ansehen seines Herrn bedacht. Obwohl die Ladung zum Reichstag, die nur wenige Monate vorher, im Sommer 1438, ebenfalls in Nürnberg ausgesprochen worden war, die Fürsten gemahnt hatte, ihre Kirchenrechtler mitzubringen und sonst nur mit wenigen zu kommen, reiste Balduin mit großem Gefolge an.²⁷ Unter seinen dort namentlich aufgeführten Kirchenrechtlern ragt vor allem der Magdeburger und Bremer Domherr Heinrich Toke, Professor der Theologie, hervor, der aus einer ratsfähigen Bremer Familie stammte.²⁸ Toke war in den Fragen der Kirchenreform eindeutig Konziliarist und in dieser Richtung auch publizistisch tätig.²⁹ Er erhielt vom Baseler Konzil mehrfach Aufträge zu Verhandlungen mit den Hussiten.³⁰ Im Dezember 1438 sprach er im Auftrage der deutschen Gesandten vor der Generalkongregation des Baseler Konzils.³¹ Ob er den Reformen des Ordenswesens um diese Zeit schon besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, ist nicht zu erkennen, doch zeigen sein – nicht zum Ziel gekommener – Versuch, 1450 ein Kartäuserkloster in Blumenthal bei Bremen zu errichten³², und sein Engagement bei der Installierung eines aus dem Bursfelder Konvent stammenden Mönches als Abt im Kloster Berge 1450/51, über die noch zu reden sein wird, daß er

²⁷ Henrici Wolteri Chronica Bremensis. Abgedruckt in: Heinrich Meibom jun., *Rerum Germanicarum*. Bd. II, Helmstedt 1688, S. 76 f.; dazu *Deutsche Reichstagsakten* unter König Albrecht II., 1. Abt. 1438 (*Deutsche Reichstagsakten*; 13). Hrsg. von Gustav Beckmann, Göttingen 1957, S. 694, Anm. 3.

²⁸ Dazu Peter Clausen, *Heinrich Toke, ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenreform in der Zeit des Baseler Konzils*. Würzburg-Aumühle 1939 (zugleich Phil. Diss. Jena 1940).

²⁹ Hansgeorg Loebel, *Die Reformtraktate des Magdeburger Domherren Heinrich Toke. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenreform im 15. Jahrhundert*, Phil. Diss. (masch.) Göttingen 1949; Lit.: Johannes Helmuth, *Das Baseler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme*, Köln/Wien 1987, S. 443, Anm. 102 auch zu den Hussitenverhandlungen.

³⁰ Werner Krämer, *Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Baseler Konziliarismus* (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters; N.F. 19) Münster 1980; ursprünglich Theol. Diss. Mainz 1974, S. 76–80.

³¹ *Deutsche Reichstagsakten* unter König Albrecht II., 2. Abt. 1439 (*Deutsche Reichstagsakten*; 14). Hrsg. von Helmut Weigel, Göttingen 1957, S. 8 ff.

³² *Repertorium Germanicum* Bd. 6. Nicolaus V., bearb. von Walter Deeters, Tübingen 1985, Nr. 2076.

später die Fragen der Ordensreform wichtig nahm.³³ Die anderen Kirchenrechtler, die Balduin in seinem Gefolge hatte – die Doktoren der Dekretalen Conrad Abbenborg, Johannes Voß und der Erfurter Professor Johannes Ziegler – habe ich hinsichtlich ihrer Reformpositionen keiner Richtung zuweisen können. Conrad Abbenborg entstammte einer Lüneburger Patrizierfamilie und war damals Archidiakon von Modestorp.³⁴ 1431 gehörte Abt Balduin von Wenden zu den päpstlichen Beauftragten, die ihn mit dem Dekanat des Stiftes Bardowick providieren sollten.³⁵

Balduin selbst trat – wie in Nürnberg erkennbar – ganz und gar als selbstbewußter Landesherr auf. Seine Stellung zum Konzil mag der seines Ratgebers Toke nahegekommen zu sein. Sonst hätte es auf dem Konzil kaum die Gerüchte gegeben, die ihn als Kandidaten für eine Papstwahl gegen Eugen IV. nannten.³⁶ Unübersehbar und für seine Haltung entscheidend war jedoch seine Nähe zum Kaiser bzw. König. Sie mag vor allem durch seinen Suffragan, Bischof Johann Schele von Lübeck, einen der wichtigen kaiserlichen Ratgeber, der sich vornehmlich am Hofe aufhielt oder in dessen Auftrag tätig war, begründet worden sein.³⁷ Balduin war

³³ Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete; 9). Bearb. von H. Holstein, Halle 1879, Nr. 293.

³⁴ Es handelt sich wohl nicht um den Lübecker Domherrn Konrad Abbenborg, der 1414 in einem Streit um eine Vikarie im Lübecker Dom genannt wird, sondern um den späteren Archidiakon von Modestorp, der auch sonst als Doktor decretorum erwähnt wird, sich bereits 1415 an der Kurie aufhielt, als er als einer der Prokuratoren des Klosters Harsefeld auf dem Konstanzer Konzil bestellt wurde. Er war als Archidiakon von Modestorp eine der entscheidenden Figuren im Streit um die Verbindung des Archidiakonats mit der Lüneburger St. Johanniskirche. Er scheint sich überwiegend an der Kurie aufgehalten zu haben. Dort starb er am 27. November 1447 als Bewohner eines der zur deutschen Kirche Santa Maria del Anima gehörenden Häuser. Zu dem Archidiakonatsstreit siehe Schwarz (wie Anm. 12), Nrn. 1717 und 1721; wegen des Todesdatums Christiane Schuchard, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447)*. Tübingen 1987, S. 314, Anm. 112. Abbenborg dürfte kaum zu den Konziliaristen gehört haben. Der häufige Aufenthalt in Rom und das Vertrauen, das ihm das auf seinen Rang als päpstliches Eigenkloster sehr bedachte Harsefeld geschenkt hat, sprechen eher dagegen.

³⁵ Schwarz (wie Anm. 12), Nr. 1669.

³⁶ Weigel (wie Anm. 31), S. 240, bei dem Gerücht mag es eine Rolle gespielt haben, daß man bei ihm die Zustimmung des deutschen Königs als sicher unterstellen konnte.

³⁷ Zu Schele vgl. Hans Ammon, Johannes Schele. Bischof von Lübeck auf dem Basler Konzil, *Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck; 10), Lübeck 1931. Schele war Konziliarist und im Dienste des Konzils tätig. Er hat Vorschläge zur Kirchenreform ausgearbeitet, die aber die Reform der Orden nur knapp und aus einer eigenen politischen Situation heraus berücksichtigt. Als Anhang auf S. 91–110 abgedruckt die Ordensreform in seiner Sicht S. 105 f.

von dorthier auf eine neutrale Haltung zwischen Papst und Konzil bedacht. Auf dem Oktoberreichstag in Nürnberg 1438 gehörte er einem Ausschuß an, der namens des Reiches mit den Konzilsgesandten verhandelte.³⁸ Der Erzbischof erwies sich vor allem als Politiker und Diplomat, er handelte als Landesherr und als Reichsfürst. Der Abt trat dahinter zurück.

Es gibt zumindestens einen Hinweis, daß er als Benediktinerabt in Fragen der Reform seines Ordens vor 1437 tätig geworden ist. Beim Provinzialkapitel der Benediktiner der Mainz-Bamberger Provinz in St. Stephan in Würzburg im Mai 1424 gehörte er zu den vier Präsidenten des Kapitels.³⁹ Von daher war er mit den Zielen, den rechtlichen Grundlagen und den Verfahrensfragen der Reform vertraut. Aus seinem eigenen Kloster St. Michael in Lüneburg ist über innere Reformen nichts bekannt. Das Kloster war 1417 nicht in Petershausen vertreten. Dennoch wurde damals der Abt von St. Michael in Abwesenheit als Visitor eingesetzt. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß der sehr betagte Abt Ulrich, der zwei Jahre später wegen Alters und Gebrechlichkeit resignierte, in der Sache noch tätig geworden ist. Auch daß sein Nachfolger, Abt Balduin, 1424 im Präsidium des Provinzialkapitels saß, hat keine sichtbaren Folgen für sein Kloster gehabt. In den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts gab es dort heftigen Widerstand gegen Eingriffe der Visitatoren der Mainz-Bamberger Benediktinerprovinz. Das muß zwar nichts über die Amtszeit Balduins bis 1441 besagen, doch wäre der dortige Widerstand 1454 wohl weniger heftig und grundsätzlich gewesen, wenn das Kloster bereits eine gewisse Reform Erfahrung gehabt hätte.⁴⁰ So ist eine Nähe zur Ordensreform aus mönchischer Überzeugung, wenn Balduin sie denn gehabt haben sollte, nicht recht erkennbar.

Der Erzbischof wurde indessen auch nicht allein aufgrund der Bulle *Inter curas innumeras* aus eigenem Antrieb tätig, sondern wurde vom

³⁸ Beckmann (wie Anm. 27), S. 833.

³⁹ Josef Zeller, Liste der Benediktiner-Ordenskapitel in der Provinz Mainz-Bamberg seit dem Konstanzer Konzil. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 42 (1924), S. 185.

⁴⁰ Lüneburger UB (wie Anm. 20), Nrn. 1130 und 1131, bes. Anm. zu 1130; es handelte sich um das Verbot, Fleisch zu genießen und Kleider aus Leinen zu tragen. Das Kloster argumentierte, daß alle Mönche adliger Herkunft wären und drohten, das Kloster zu verlassen und die von ihren Verwandten geschenkten Güter zurückzufordern. Papst Nikolaus V. setzte den Bischof von Verden als Richter ein, der die Auflagen der Visitatoren der Mainzer Provinz prüfen und gegebenenfalls zurückweisen sollte, wenn er sie als unangemessen ansehen würde; dazu Reinhardt (wie Anm. 25), S. 330f.

Konzil als Executor für die Reform der Klöster der norddeutschen Benediktinerprovinz gesondert bestellt.⁴¹ Das müßte die Vermutung erlauben, daß das nicht ohne Mitwirkung des Trierer Abtes Johann Rode geschehen sein könnte, des vom Baseler Konzil bestellten Generalvisitors der Köln-Trierer Benediktinerprovinz. Mit dem Konzilspräsidenten Caesarini eng verbunden, wird er alle Entscheidungen der Ordensreform bei den Benediktinern – auch wenn er nicht immer anwesend gewesen ist – mit beeinflußt haben, zumal die Hilfen, die er dem Abt Dederoth von Bursfelde und Clus für seine Reformarbeit 1434 gewährt hatte, sein Interesse auf die norddeutschen Verhältnisse gelenkt haben wird. Die Bulle *Inter curas innumeras* ist ja aus dem Vorfeld des Provinzialkapitels der Köln-Trierer Provinz in Basel hervorgegangen.

Der Magdeburger Erzbischof Günther von Schwarzburg scheint dem Provinzialkapitel in Stade unter dem Vorsitz Balduins durch eigene Ansprüche auf Mitwirkung keinerlei Schwierigkeiten gemacht zu haben. Seit 1403 war er im Amt. Zwischen ihm und Balduin II. wird Heinrich Toke, Domherr in beiden Domkapiteln, gegebenfalls den Ausgleich besorgt haben. Ein Mann der Reform ist der Magdeburger wohl nicht gewesen, doch auch kein erklärter Gegner. Ganz abgesehen davon war Balduin II. von Kaiser Sigismund mit der Schlichtung eines Streites zwischen Erzbischof Günther von Magdeburg und Erzbischof Dietrich von Köln betraut worden. Das erforderte politische Rücksichtnahme. Auf alle Fälle kannten sich der Bremer und der Magdeburger von daher ganz gut. Unmittelbar vor dem Stader Kapitel hatte sich Balduin wegen dieser Aufgabe beim Kaiser in Nürnberg aufgehalten. Möglicherweise haben die beiden Erzbischöfe bei dieser Gelegenheit auch die Durchführung des Kapitels besprochen, dessen Ausrichtung dem Bremer durch das Konzil in Basel formell aufgetragen worden war.

Anfang Oktober 1437 berief Erzbischof Balduin II. die Äbte bzw. Priore sowie die Pröpste der Klöster, die keine Äbte hatten, seines Ordens aus der norddeutschen Benediktinerprovinz nach Stade zu einem Provinzialkapitel in das Kloster St. Marien vor den Mauern der Stadt.⁴²

Daß Stade als Tagungsort gewählt worden war, hatte seine guten Gründe. Die Stadt war seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert der am häufigsten

⁴¹ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 277.

⁴² UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 277.

genutzte Ort für die Bremer Provinzialsynoden, während in Bremen meistens die Diözesansynoden tagten. Die Bremer Kirchenprovinz erstreckte sich mit den Bistümern Lübeck, Ratzeburg und Schwerin und dem zur Bremer Erzdiözese gehörenden Archidiakonatsbereich Hamburg überwiegend rechtselbisch. Stade war der von dort über den Wasserweg am bequemsten zu erreichende Ort. Das galt nun 1437 noch vermehrt für die aus der Magdeburger Kirchenprovinz kommenden Teilnehmer. Für sie stellte die Elbe den zweckmäßigsten Reiseweg dar. Wenn man weiß, wie sehr die weiträumigen Verhältnisse der nord- und ostdeutschen Diözesen das Reisen zu einer anstrengenden Unternehmung werden lassen konnten, der wird sich nicht wundern, wenn die Reisebeschwerden oft genug ein wichtiger Grund für den Nichtbesuch von Synoden waren. Stade war schlicht der am besten erreichbare Ort, der zudem – was ihn etwa gegenüber Hamburg weit heraushob – eine Benediktinerabtei vor seinen Mauern und eine weitere nur wenige Kilometer entfernt in Harsefeld hatte. Daß der Bremer Erzbischof in Stade eine Residenz besaß und dort weit unbestrittener als in Bremen Stadtherr war, mag ihm die Wahl dieses Platzes noch stärker anempfohlen haben.

Natürlich stand der Erzbischof dem Kapitel vor, doch wurden neben ihm der Abt von Harsefeld, Johannes Schulte, und der Abt Heinrich vom Kloster Berge vor Magdeburg als Präsidenten bestellt. Sie waren offenbar bereits vom Konzil als Präsidenten benannt worden, denn die versammelten Vorsteher der Klöster wie auch die Prokuratoren der nicht erschienenen approbierten einstimmig diese Entscheidung. Das Kapitel begann am 1. Oktober.⁴³ Unter dem Datum vom 6. Oktober 1437 wurde über das Ergebnis eine durch Erzbischof Balduin und die Äbte Johannes von Harsefeld und Heinrich von Berge vor Magdeburg gesiegelte Niederschrift angefertigt.⁴⁴ Es waren nicht alle Äbte persönlich anwesend, einige hatten sich durch Prokuratoren vertreten lassen, gefehlt zu haben aber scheint kein Kloster. Es wurden für die Reform Statuten erarbeitet, die als *carta reformationis* in jedem Kloster vorliegen und die Grundlage für die künftigen Visitationen sein sollten. Die Visitatoren hatten bei Beginn jeder Visitation nach dieser Carta zu fragen, sollte sie nicht vorgezeigt werden können, war der Abt des betreffenden Klosters zu bestrafen. Über den Inhalt dieser

⁴³ Hermann Lübbing, *Die Rasteder Chronik 1059–1477*. Oldenburg 1976, S. 54.

⁴⁴ UB Kloster Berge (wie Anm. 33) Nr. 277.

Statuten werden keine Angaben gemacht, aber es liegt nahe anzunehmen, daß die Positionen von *Inter curas innumeras* übernommen worden sind. Diese aber füllen zehn Folioseiten Pergament. Deren Adressaten, den oben genannten Erzbischöfen und ihren Suffraganen, wird ein Katalog an Reformmaßnahmen an die Hand gegeben, der sich zum Teil auf die Regel des hl. Benedikt, aber ansonsten besonders auf die Vorgaben der „Benediktina“ von 1336, der Bulle *Summi magistri* Benedikts XII., stützt. Er beginnt mit den gottesdienstlichen Vorschriften für den Chordienst. Darin wird u.a. eingeschärft, die Horen ordnungsgemäß zu halten und sich nicht durch Entschuldigungen in der Art, daß man das Zeichen nicht gehört habe, zu drücken. Dann werden die Regelungen des Gottesdienstes während der Woche sowie an Sonn- und Feiertagen getroffen, wobei man sich ausdrücklich auf die in der Benediktina von 1336 bezog. Es wird angeordnet, wie der Lektorendienst zu regeln ist. Die Teilnahme an den Prozessionen sowohl innerhalb wie außerhalb des Klosters einschließlich eines angemessenen Verhaltens dabei wird eingeschärft. Im täglich zu haltenden Kapitel sollen alle Verstöße geahndet werden. Den Oberen wird anbefohlen, die heiligen Gefäße, in denen die Eucharistie verwahrt wird, besonders in Obhut zu halten und auch die Bücher und Ornamente für den Gottesdienst sorgsam zu verwahren. Untersagt wird, daß der Zelebrant von den Entgelten für besondere Messen einen Teil für sich abzweigt. Es wird geregelt, wie die Tonsur aussehen soll, die Kleidung zu gestalten ist, was bei welcher Gelegenheit getragen werden soll, wie sie nicht beschaffen sein darf und wie die Tischsitten abzulaufen haben. Die Fratres sollen gemeinsam essen und dabei die Lesungen gehalten werden. Der Genuß von Fleisch wird generell untersagt. Das Schweigegebot soll streng eingehalten werden und Konversation nur nach Weisungen des Abtes stattfinden. Das Verlassen des Klosters darf nur ausnahmsweise mit Erlaubnis geschehen. Wer durch päpstliches Indult dazu befugt ist, soll spätestens innerhalb eines Jahres zurückkehren. Im Kloster soll für alle ausreichend Unterhalt, Kleidung und sonstige Notwendigkeiten vorgehalten werden. Wenn das Kloster mit ausreichenden Einkünften ausgestattet ist, soll die Zahl der Mönche nach den alten Verhältnissen bzw. gemäß der Verfügung der Gründer begrenzt werden. Sind die Einkünfte knapp, soll die Zahl so bemessen werden, daß man damit alle ausreichend unterhalten kann. Es sollen nicht unter dem Vorwand von Privilegien, Statuten und Gewohnheiten Adlige anderen vorgezogen werden. Abt und Amtsträger sollen

nicht im Überfluß leben und die ärmeren Konventualen darben oder auf Zuschüsse von deren Eltern angewiesen sein lassen. Frauen dürfen das Kloster nicht betreten. Im Konvent soll es hinreichend Magister geben, um die Novizen unterrichten und für das Studium generale vorbereiten zu können. Während des Studiums sollen sie angemessen unterhalten werden, müssen sich aber ihrem geistlichen Stande entsprechend verhalten und sollen nicht an weltlichen adligen Vergnügungen wie der Jagd teilnehmen.

Ganz besonderer Wert wird auf den sorgsamsten Umgang mit den Handschriften in der Bibliothek gelegt. Vorhanden sein sollen das Alte und Neue Testament und die Schriften der Kirchenväter Augustinus, Hieronimus, Gregor, Ambrosius und anderer Gelehrter. Sie sollen zwar allen zugänglich sein, doch unter strenger Verwahrung gehalten werden. Entfremdung einzelner Stücke wird mit der Exkommunikation bedroht. Abt bzw. die beauftragten Oberen sind dafür verantwortlich und haben Entfremder zu bestrafen. Das Archiv des Klosters, Briefe und Privilegien, sind durch zwei Riegel zu sichern, zu denen je ein besonderer Schlüssel gehört. Der Schlüssel für das eine Schloß ist dem Abt, der andere dem Konvent anzuvertrauen. Die Sorge für die ordentliche Aufbewahrung der Privilegien hatte schon die „Benediktina“ aufgetragen, in der Bulle *Inter curas multiplices* von 1439 hat sie keine Berücksichtigung gefunden. Die Einhaltung der Bestimmungen können die Visitatoren mit entsprechenden Strafen erzwingen. Gegen rebellierende Personen oder ganze Konvente kann die weltliche Brachialgewalt in Anspruch genommen werden. Diese Auswahl mag reichen.

Diese Positionen dürften wohl weitgehend in die *carta reformationis* des Stader Provinzialkapitels eingegangen sein. Das nächste Kapitel wurde auf den Sonntag Jubilate 1439 (26. April) im Kloster Berge vor Magdeburg angesetzt. Präsidenten sollten wieder die Äbte von Berge und von Harsefeld sein. Die Messe sollte der Abt von St. Georgen vor Naumburg feiern und auch die Predigt halten oder durch einen anderen halten lassen. Schatzmeister des künftigen Provinzialkapitels sollen der Prior und der Cellarius von Kloster Berge sein. Selbst die Zusammensetzung der Hauptmahlzeiten für das auf drei Tage bemessene künftige Provinzialkapitel wurden festgelegt, wohl damit sich hinterher niemand beschweren konnte. An zwei Tagen sollte es Fisch und an einem Tag Eier geben, ergänzt durch ein ordentliches Stück Käse und Früchte.

Dann wurde das Visitationsverfahren für die Zeit zwischen den Kapiteln

geregelt. In der Kirchenprovinz Magdeburg sollte der Abt von St. Georgen vor Naumburg die Klöster in den Diözesen Magdeburg und Merseburg visitieren, der Abt von Chemnitz hingegen die Klöster in den Diözesen Naumburg und Meißen. Der Abt von Chemnitz soll durch den Abt von St. Peter bei Merseburg visitiert werden. In der Bremer Provinz hatte der Abt von St. Paul vor Bremen alle Klöster mit Ausnahme des Klosters St. Marien vor Stade zu visitieren, das St. Paul vor Bremen zu visitieren hatte, während St. Marien durch den Abt von Harsefeld zu visitieren war. Alle Visitatoren hatten zunächst ihre eigenen Klöster in Ordnung zu bringen und danach alle anderen ihnen zur Visitation zugewiesenen, sowohl Männer- wie Frauenklöster, zu reformieren. Über die Befunde und Ergebnisse sollten sie genaue Berichte liefern. Sie wurden nachdrücklich angewiesen, auf die Durchsetzung der Reformen zu drängen. Gegen die Beibehaltung der alten, diesen Regeln nicht entsprechenden Gewohnheiten hatten sie mit allem Nachdruck einzuschreiten.

Wir haben noch eine andere Quelle zum Stader Provinzialkapitel. Der schon erwähnte Bremer Kanoniker Heinrich Wolters, Kaplan des Erzbischofs Balduin, hat eine ältere Vorlage einer Chronik des Klosters Rastede bei Oldenburg ergänzt und bearbeitet. Sie enthält einige interessante Angaben zum Provinzialkapitel.⁴⁵ Auch dort wird die Bestellung Balduins durch das Baseler Konzil für die Zelebrierung des Provinzialkapitels der norddeutschen Benediktiner erwähnt. Nach dem dortigen Wortlaut müßte diese Bestellung unter dem Datum des 1. Oktober ausgefertigt worden sein. Da aber bereits am 6. Oktober 1437 ein Rezeß über das stattgehabte Provinzialkapitel ausgefertigt wurde, dürfte sich der 1. Oktober eher auf dessen Beginn in Stade beziehen. In diesem Jahre war zuvor in Rastede ein neuer Abt erhoben, der aus dem Konvent des Klosters St. Paul vor Bremen stammte und dort weggelobt worden war. Die Bestätigung durch Erzbischof Balduin, so macht Wolters deutlich, sei durch Täuschung erlangt worden. Der neue Abt soll sich die Wahl und auch die Weihe durch den Bischof von Konstanz durch Geldzahlungen ohne Wissen des Erzbischofs erschlichen haben. Der Chronist läßt kein gutes Haar an diesem Abt und auch nicht an dem vom Kloster St. Paul vor Bremen, der ihn nach Rastede empfohlen hatte. Beide sollen sich in Stade während des

⁴⁵ Abgedruckt bei Meibom jun. (wie Anm. 27), S. 112–114; eine Übersetzung bietet Hermann Lübking (wie Anm. 43), S. 53–56.

Kapitels höchst ungebührlich betragen und eine Zeche von 24 Bremer Mark gemacht haben. Daß der Erzbischof dagegen nicht eingeschritten ist, Wolters hätte das sicherlich erwähnt, läßt darauf schließen, daß er politische Rücksichten zu nehmen und für eine wirkliche Reform keine freie Hand hatte. Das läßt Wolters auch erkennen, indem er den Rasteder Abt als Förderer der Oldenburger Grafen gegen den Erzbischof erwähnt. Bei anderen ungebührlichen Verhaltensweisen war Balduin gegen diesen zwar mit Geldstrafen vorgegangen, wagte ihn aber nicht einzusperren oder gar abzusetzen. Dabei muß dahingestellt bleiben, ob Wolters den Rasteder Abt schon allein wegen seiner politischen Gegnerschaft zum Erzbischof in besonders ungünstigem Licht erscheinen lassen wollte.

Unter diesen Voraussetzungen mußte der Erfolg dieses ersten Ansatzes zu einer benediktinischen Ordensreform im Norden Deutschlands fragwürdig bleiben. Jedenfalls konnte nicht ermittelt werden, ob das nächste Provinzialkapitel 1439 tatsächlich stattgefunden hat. Es lebten damals sowohl die beiden Erzbischöfe, Balduin II. von Bremen und Günther von Magdeburg, als auch die beiden präsidierenden Äbte, Johannes Schulte von Harsefeld und Heinrich Muscow von Berge vor Magdeburg, noch. Im Anfang des Jahres 1439 hat auch ein Provinzialkapitel der Bremer Kirchenprovinz in Stade bzw. teilweise in Hamburg stattgefunden.⁴⁶ Für ein Kapitel der Benediktiner haben sich keine Nachrichten ermitteln lassen. Es ist wenig wahrscheinlich, daß es stattgefunden hat.

Das Stader Provinzialkapitel war ein erster Anfang, für dessen Fortsetzung zumindestens in der Bremer Kirchenprovinz die politischen Bedingungen nicht günstig waren. Auch in den Klöstern selbst zeigte sich noch keine Bewegung. Die Gründe dafür können nur vermutet werden. Sicher war der Widerstand innerhalb der Konvente von Bedeutung.⁴⁷ Die Frage ist, ob man in diesen Jahren überhaupt von Widerstand oder viel mehr von Indifferenz sprechen muß. Die Initiative bei der benediktinischen Klosterreform ging faktisch auf die Bursfelder Reform und die sich aus ihr heraus formierende Kongregation über.⁴⁸ Sie ist hier nicht unser Gegen-

⁴⁶ Nicolaus Staphorst, *Hamburgische Kirchengeschichte*. Bd. 4, Teil 1, Hamburg 1731, S. 44.

⁴⁷ Zu den Gründen s. Helmrath (wie Anm. 16), S. 65f.

⁴⁸ Über die Anfänge der Bursfelder Kongregation Hermann Herbst, *Die Anfänge der Bursfelder Reform*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 36 (1931), S. 13 ff.; ferner Johannes Volk, *Abt Johann Rode von St. Matthias – Trier und die Anfänge der Bursfelder Kongregation*, in: Paulus Volk, *Fünfhundert Jahre Bursfelder Kongregation*. Regensburg/Münster 1950, S. 19–22.

stand, doch sind es Klöster aus diesem Verband, die auch die Provinzialkapitel später tragen sollten.

Die entscheidende Veränderung trat offenbar erst im Zuge der Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451 ein. Nachdem er am 25. Juni 1451 eine ganze Serie von Reformdekreten publiziert hatte, ordnete er am 28. Juni 1451 für die Diözesen Magdeburg, Meißen, Naumburg und Merseburg, mithin für alle Diözesen der Provinz Magdeburg, die über Benediktinerklöster verfügten, die Visitation an und verfügt, daß alle drei Jahre im Kloster Berge das Provinzialkapitel der Benediktiner zu halten sei.⁴⁹ Als Visitatoren wurden die Äbte von Berge vor Magdeburg, von St. Peter in Erfurt und von Huysburg bestellt. Von diesen dreien lag nur Berge in den verordneten Grenzen der norddeutschen Benediktinerprovinz. St. Peter in Erfurt gehört zu Mainz, Huysburg zu Halberstadt, beide mithin zur Mainz-Bamberger Benediktinerprovinz und beide auch zur Bursfelder Kongregation. Berge war 1449 durch den Tod des Abtes Heinrich vakant geworden. Der Konvent einigte sich nach kontroverser Wahl auf den Mönch Bartold Meyger aus St. Aegidien in Braunschweig. Papst Nikolaus V. erkannte die Wahl auf Intervention des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg nicht an und beauftragte diesen, für die Wahl eines geeigneten Abtes zu sorgen. Gegen den Willen des Konventes in Berge wurde, nachdem ein zunächst vorgesehener Mönch aus St. Jacob bei Mainz abgelehnt hatte, der Mönch Hermann aus Bursfelde als Abt eingesetzt. Der Konvent nahm das zunächst so nicht hin. Im Dezember 1450 einigten sich die Kontrahenten unter Beteiligung der Äbte von Bursfelde, Huysburg und St. Aegidien in einem in Hildesheim geschlossenen Vertrag.⁵⁰ Bursfelde hatte damit Zugang zum Kloster Berge gefunden. Am 1. Mai 1451 trat es förmlich in die Union der Bursfelder Reformklöster ein.⁵¹ Bei den Ver-

⁴⁹ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 295. Zur Legationsreise des Nikolaus von Kues vgl. Erich Meuthen, *Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452*, in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit – Politik-Bildung-Naturkunde-Theologie* (Abhandlungen der Akademie d. Wissenschaften in Göttingen, Phil-Hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 179), Göttingen 1989, S. 421–499, der aber die Fragen der Ordensreform lediglich insoweit streift, als die beiden allgemeinen Reformdekrete zur Ordensreform behandelt werden, deren spezielle Ausführung, zu der dann unsere Urkunde vom 28. Juni 1451 gehört, aber nicht mehr selbst erörtert, sondern auf bereits vorhandene Arbeiten verweist; hier S. 472–476.

⁵⁰ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nrn. 291–294.

⁵¹ Urkunde nicht im UB Kloster Berge; Ausfertigung im Stadtarchiv Aachen, Bursfelder Kongregation; Regest bei Volk (wie Anm. 48), S. 266.

handlungen mit dem Konvent hat der mehrfach erwähnte Bremer und Magdeburger Domherr Heinrich Toke mitgewirkt.⁵² Am 3. Mai 1451 trat St. Peter und Paul bei Merseburg und am 6. Mai auch St. Peter in Erfurt der Bursfelder Union bei. Am 7. Juni 1451 bestätigte Nikolaus von Kues in Erfurt die Bursfelder Kongregation.⁵³ Am 28. Juni 1451 ernannte er die Äbte von Berge, Huysburg und St. Peter in Erfurt zu Visitatoren der Benediktinerklöster in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Naumburg und Merseburg, regelte das Visitationsverfahren und ordnete für das folgende Jahr das nächste Provinzialkapitel der norddeutschen Provinz an, dem künftig alle drei Jahre das nächste zu folgen hatte.⁵⁴ Die erwähnten und zu Visitatoren ernannten Äbte beriefen am 3. Februar 1452 dieses Provinzialkapitel zum 7. Mai 1452 ins Kloster Berge ein.⁵⁵ Am 2. März 1452 hatte Nikolaus von Kues von Köln aus noch einmal Anweisungen zum Visitationsverfahren für die norddeutsche Provinz gegeben.⁵⁶ Die Präsidenten des Provinzialkapitels erstatteten am 10. Mai 1452 über das Kapitel Bericht.⁵⁷

Im Schatten der Visitationsreise des Kardinals und mit seiner Hilfe hatte die Bursfelder Union einen großen Schritt nach vorn tun können. Im Oktober 1451 trat auch das Kloster Cismar, das sich seit 1449 den Bursfeldern genähert hatte, förmlich bei.⁵⁸ Gestärkt wandte man sich der weiteren Förderung der Reformarbeit zu. Durch die Initiative des Nikolaus von Kues in Verbindung mit Bursfelde erwachten die Provinzialkapitel im Norden zu neuem Leben.

Das nachdrücklichere Vorgehen der Reformer provozierte naturgemäß bei den unwilligen Konventen eine entsprechende Reaktion. Der oben geschilderte Widerstand von St. Michael in Lüneburg vor und um 1454 muß in diesem Zusammenhang gesehen werden.⁵⁹ Auch in der Bremer

⁵² UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 293.

⁵³ Volk (wie Anm. 48), S. 266.

⁵⁴ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), S. 295.

⁵⁵ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nrn. 296 und 297.

⁵⁶ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 297.

⁵⁷ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 298.

⁵⁸ Volk (wie Anm. 48), S. 266.

⁵⁹ Daß die energische und damit Widerstand provozierende Visitation von St. Michael in Lüneburg ebenfalls auf das Wirken des Kardinals Nikolaus von Kues zurückzuführen ist, scheint mir eindeutig. Der Visitationsauftrag stammte vom Provinzialkapitel der Mainz-Bamberger Provinz vom 23./24. Mai 1451 in Würzburg, an dem der Kardinal

Diözese gab es Schwierigkeiten. Die Klöster Harsefeld, Stade und Rastede waren 1452 nicht erschienen und wurden 1455 extra geladen.⁶⁰ Nur Rastede folgte dieser Einladung, Harsefeld und Stade wurden wegen des erneuten Fehlens 1457 für straffällig erklärt.⁶¹ In den folgenden Provinzialkapiteln hat vor allem Harsefeld gefehlt. 1457/58 gab es auch Schwierigkeiten mit Chemnitz, das sich wie Harsefeld auf seine Exemtion stützend gegen die Teilnahmeverpflichtung wehrte.⁶² 1459 wurden Harsefeld, Stade und Rastede wegen ihrer Nichtteilnahme am Provinzialkapitel zur Rechtfertigung aufgefordert.⁶³ Harsefeld und Stade strengten ein Verfahren vor der Kurie an, das allerdings mit einem Mandat Pius' II. vom 4. November 1460 an Erzbischof Gerhard III. von Bremen endete, daß er sich um die Reform der Klöster bemühen möge.⁶⁴ Dieser hatte damals andere Sorgen. Er mußte sein Hochstift gegen die unruhigen Oldenburger Grafen schützen und war damit beschäftigt, gegen sie eine Koalition zu schmieden. Ein 1462 erfolgter Abtswechsel in Harsefeld hat vorübergehend offenbar zum Besuch des Kapitels geführt, jedenfalls fehlen die bisherigen Klagen über dessen Abwesenheit. Der andauernde Streit mit Chemnitz, das auf seiner Exemtion beharrend sich gegen eine Teilnahmeverpflichtung wehrte, veranlaßte auch Harsefeld und das mit ihm eng verbundene Stade zu erneuter Abstinenz. Auch eine gegen die Äbte ausgesprochene Exkommunikation führte nicht zum sofortigen Erfolg, da die damit Beauftragten es nicht wagten, sie vor Ort zu verkünden.⁶⁵ Danach haben sich Harsefeld und Stade gebeugt und teilgenommen bzw. Prokuratoren entsandt, während der Konflikt mit Chemnitz weiter eskalierte.

Die Geschichte der Provinzialkapitel in der norddeutschen Benediktinerprovinz bleibt noch zu schreiben. An dieser Stelle war nur insoweit darauf einzugehen, als die Schwierigkeiten deutlich zu machen waren, die nicht nur den Reformvorhaben, sondern allein schon der Durchsetzung

teilgenommen hat. Er wird dort nicht nur auf Durchsetzung von Reformen insistiert, sondern den Visitatoren auch den Rücken gestärkt haben. Zum Kapitel von 1451 vgl. Zeller (wie Anm. 39), S. 187f.

⁶⁰ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 302.

⁶¹ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 303.

⁶² UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nrn. 304 und 315.

⁶³ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 309.

⁶⁴ Repertorium Germanicum Bd. VIII/1. Pius II. 1458–1464, bearb. von Dieter Brosius/Ulrich Scheschkewitz, Tübingen 1993, Nr. 3044.

⁶⁵ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nrn. 330 und 334.

der Teilnahme aller Klöster an den Provinzialkapiteln entgegenstehen konnten. Es war kein Zufall, daß es die exemten Klöster Harsefeld und Chemnitz waren, die sich verweigerten. Stade war zwar nicht exempt, folgte aber als Tochter von Harsefeld dem Vorgehen der einstigen Mutterabtei.

Wenn man ein Ergebnis festhalten will, so war das 1437 in Stade zelebrierte erste Provinzialkapitel der norddeutschen Provinz ein Vorläufer. Es hat keine Erfolge für die Reform erreichen können. Allenfalls hat es den Konventen ins Bewußtsein gerufen, daß es diese Ordensprovinz mit ihrem Kapitel wirklich gab. Erst das Wirken des Nikolaus von Kues in Verbindung mit der erstarkenden Bursfelder Kongregation hat ab 1451/52 einen neuen Anfang machen können. Dabei darf man wohl davon ausgehen, daß der Einfluß des mächtigen Kardinals hilfreich war, daß er aber ohne die Mitwirkung der Klöster der Bursfelder Union und der dort bisher geleisteten Reformarbeit kaum in der Lage gewesen wäre, dauerhafte Erfolge zu erzielen. Bemerkenswert ist auch, daß als Visitatoren zunächst Äbte aus Klöstern außerhalb der norddeutschen Provinz eingesetzt werden mußten. Das ist durch die Autorität des Kardinals Nikolaus wesentlich erleichtert worden. Die schon vor seiner Ankunft erfolgte Einsetzung eines aus dem Bursfelder Konvent kommenden Mönches als Abt von Berge hat dieses Kloster als erstes aus der norddeutschen Provinz 1451 für die Bursfelder Kongregation gewonnen. Dieses auch sonst zur Durchsetzung der Reform in anderen Klöstern praktizierte Verfahren zeigt die Schlüsselstellung des Abtes, die ihre volle Wirkung erst entfalten konnte, wenn ein aus einem reformierten Konvent kommender fremder Abt, der von allen Verflechtungen mit dem alten Konvent und den benachbarten Adelsfamilien frei war, sie handhabte. Berge sollte bis zum Ende der Ordensprovinz im 16. Jahrhundert ständiger Tagungsort des Provinzialkapitels bleiben.

Die Einkünfte der Fürstbischöfe von Hildesheim waren begrenzt, boten sie ihren Inhabern doch innerhalb der Hildesheimer Ritterschaft eine überragende Stellung und außerdem noch einträgliche Lehen. Dagegen sei nur verwiesen auf das Lehenbuch des Hildesheimer Fürstbischöflichen Erbs

Die Einkünfte der Fürstbischöfe von Hildesheim waren begrenzt, boten sie ihren Inhabern doch innerhalb der Hildesheimer Ritterschaft eine überragende Stellung und außerdem noch einträgliche Lehen. Dagegen sei nur verwiesen auf das Lehenbuch des Hildesheimer Fürstbischöflichen Erbs

Die Einkünfte der Fürstbischöfe von Hildesheim waren begrenzt, boten sie ihren Inhabern doch innerhalb der Hildesheimer Ritterschaft eine überragende Stellung und außerdem noch einträgliche Lehen. Dagegen sei nur verwiesen auf das Lehenbuch des Hildesheimer Fürstbischöflichen Erbs

Vgl. zur allgemeinen Entwicklung Jürgen Pöck, *Helfer der Bischöfe bzw. Fürstbischöfe von Hildesheim bis zum Ende des 19. Jahrhunderts*. In: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 62 (1994), S. 22–32.